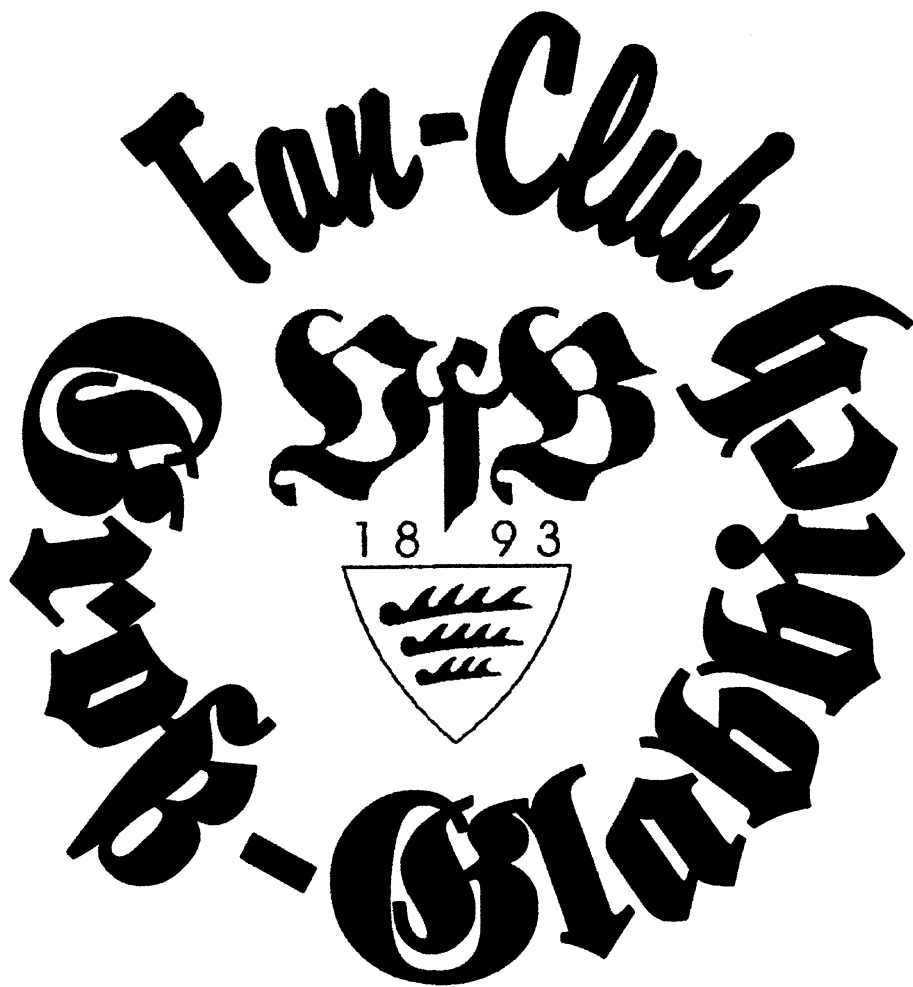


Satzung

BfB Fanclub „Groß-Blabich“ e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen >VfB Fanclub „Groß-Glabbich“ e.V.<
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker-Großglattbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Vereins für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V. um eine Steigerung des sportlichen Erfolges beizuführen.
- (4) Dieses Vereinsziel erfüllt er mit folgenden Absichten:
 - Förderung des gemeinschaftlichen Gefühls
 - Begegnungen mit Anhängern anderer Vereine
 - Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des VfB Stuttgart
 - Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit.
- (5) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral

§3 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.
- (3) Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- (1) aktiven Mitgliedern
- (2) Ehrenmitgliedern
- (3) Ehrenvorsitzenden

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren
 - b) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - c) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Betrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste.

§8 Gewaltverzicht

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich ausdrücklich zum Gewaltverzicht bei allen Veranstaltungen des Vereins und auf und um alle(n) Sportstätten.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis 15. Januar jeden Jahres für das laufende Jahr an den Kassier zu entrichten. Zur Bezahlung der Beiträge erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung, um den fälligen Beitrag abzubuchen. Nur in Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Kassiers eine Barzahlung möglich.

§10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß und Tod.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- (3) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand erfolgen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstands. Der Ausschluß kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen gemäß vorstehender Bestimmungen §§ 7 und 9 im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten.
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Vereins
 - d) wenn das Mitglied beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsorgane oder Mitglieder macht oder verbreitet.
- (5) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
- (6) Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheids über den Ausschluß einlegen. Der nach einer Anhörung vom Gesamtvorstand gefasste Beschluss ist endgültig und kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

§11 Strafen

Verstöße von Mitgliedern gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit folgenden Sanktionen belegt werden

- a) Rüge
- b) Verweis
- c) Ausschluß von den Aktivitäten des Vereins für maximal vier Wochen

III. Organe

§12 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
- (2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.
- (3) In die in Abs.1 Buchstabe b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.
- (4) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und durch ein Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Bei der Wahl der Organe findet die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung Anwendung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Buchstaben b) und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§13 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtvorstands
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - d) die Entlastung von Vorstand und Gesamtvorstand
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der mit der Einberufung den Schriftführer beauftragen kann, drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied und der Bekanntgabe im Ortsnachrichtenblatt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Für die Zusendung ist immer die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse maßgebend. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels)
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§14 Versammlung und Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wenn die Wahlordnung oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann nichtöffentlich getagt werden.
- (5) Weitere Regelungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§15 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorstand, dem 2.Vorstand und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt und ist der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung größer als sechs Monate so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands neu zu wählen ist. Ist der Zeitraum kürzer als sechs Monate übernimmt eines der verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§16 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) 1.Beisitzer
 - f) 2.Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands der unter Ziffer 1 genannten Buchstaben d. bis f. werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstands können nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus dem Amt liegt es im Ermessen des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds neu zu wählen ist oder ein Mitglied des Gesamtvorstands zu benennen, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur turnusgemäßen Neuwahl zu übernehmen hat.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§17 Aufgaben des Vorstands und des Gesamtvorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird vom Vorstand oder einem von Ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Gesamtvorstands ist nicht zwingend erforderlich.
- (3) Der Gesamtvorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Beschluß der Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Der Kassier hat alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins pünktlich und gewissenhaft zu erledigen. Über sämtliche Ausgaben und Einnahmen sind Belege zu fertigen und genau Buch darüber zu führen.
- (5) Der Kassier hat in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen. Im Übrigen ist er verpflichtet, alle Rechnungs- und Bankunterlagen den hierfür bestimmten Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Schriftführer hat Niederschriften von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstands zu fertigen. Beschlüsse welche vom Gesamtvorstand gefasst wurden sind durch den Schriftführer allen Mitgliedern des Gesamtvorstands schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Außerdem liegt es im Verantwortungsbereich des Schriftführers den Schriftverkehr des Vereins abzuwickeln, soweit damit nicht eine andere Person durch den Vorstand beauftragt wird.
- (7) Der Vorstand soll in Übereinstimmung mit dem Gesamtvorstand handeln.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt aus Ihrer Mitte zwei Mitglieder zur Kassenprüfung für die Dauer der Wahlperiode des Kassiers. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Diese haben jährlich mindestens einmal die Bücher, Belege und Bargeldbestände zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fallen das Vermögen und die Sachwerte nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Kindergarten Großlattbach zu, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine andere Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft.

§20 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
- (2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
- (3) Bis zu den unter Anwendung dieser Satzung erfolgenden Neuwahlen oder Neubestellung nehmen die bei der Beschlußfassung über diese Satzung amtierenden Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben und Funktionen der nach der neuen Satzung vorgesehenen Organe wahr und zwar
 - a) der 1.Vorstand, der 2.Vorstand und der Kassier die Funktionen des Vorstands nach dieser Satzung.
 - b) der 1.Vorstand, der 2.Vorstand, Schriftführer, Kassier, 1.Beisitzer und 2.Beisitzer die Funktionen des Gesamtvorstands nach dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Jedes Mitglied hat das Recht gehört zu werden

- 1.) Die Erteilung des Worts erfolgt durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2.) Die Redezeit kann beschränkt werden
- 3.) Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a. wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht
 - b. wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf ohne Begründung gestellt werden.
- 4.) Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke zu unterlassen.
- 5.) Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Der Versammlungsleiter kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat.

II. Wahlen

§2 Wahlberechtigung

- 1.) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des VfB Fanclubs die beim Verkünden der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter anwesend sind und zum Zeitpunkt der Versammlung das 12. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten Mitglied des Vereins sind.
- 2.) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 3.) Wählbar sind Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres (Stichtag ist der Tag der Versammlung), die seit mindestens sechs Monaten dem Verein angehören.
- 4.) Die in Absatz 3 genannte Altersgrenze kann durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Wahlberechtigten außer Kraft gesetzt werden.

§3 Wahlleiter

- 1.) Der Wahlleiter wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und durch die anwesenden Mitglieder per Akklamation oder Handzeichen bestimmt.
- 2.) Der Wahlleiter muss nicht Mitglied des Vereins, jedoch mit der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Satzung des Vereins vertraut sein.
- 3.) Der Wahlleiter übernimmt nach der Bestimmung durch die Versammlung die Leitung derselben und hat diese für die Zeit der Wahl inne. Nach Abschluss sämtlicher Wahlen geht die Leitung an den 1. Vorstand.
- 4.) Zu seiner Unterstützung kann der Wahlleiter zwei Wahlhelfer benennen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- 5.) Sind die Rechenschaftsberichte erfolgt nimmt der Wahlleiter die Entlastung der Gesamtvorstandschaft vor. Die Entlastung kann auch getrennt erfolgen.

§4 Dauer der Amtszeit

- 1.) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Nachfolger für ein durch Rücktritt frei gewordenes Amt gewählt so beträgt die Amtszeit nur die verbliebene Amtszeit des zurückgetretenen Amtsinhabers.
- 2.) Auf Jahresversammlungen mit geraden Jahreszahlen werden folgende Ämter gewählt
 - a. 1. Vorstand
 - b. Schriftführer
 - c. 1. Beisitzer
- 3.) Auf Jahresversammlungen mit ungeraden Jahreszahlen werden folgende Ämter gewählt
 - a. 2. Vorstand
 - b. Kassier
 - c. 2. Beisitzer

§5 Bestellung von Kandidaten

- 1.) Der Wahlleiter verkündet das zu besetzende Amt und nimmt Vorschläge der Versammlung entgegen.
- 2.) Der Vorgeschlagene wird erst mit seiner Zustimmung zum Kandidat.
- 3.) Werden keine weiteren Vorschläge erbracht verkündet der Wahlleiter die Kandidaten für das zu wählende Amt.

§6 Ablauf des Wahlganges

- 1.) Die Wahl gewinnt wer am meisten Stimmen aus sich vereint und mindestens sechs Stimmen mehr als der nächstplatzierte Kandidat hat. (eindeutiger Ausgang)
- 2.) Ist der Ausgang der Wahl nicht eindeutig entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei bestplatziertesten Kandidaten.
- 3.) Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit.
- 4.) Nach erfolgter Wahl muss der Kandidat die Wahl annehmen oder ablehnen. Lehnt der Kandidat die Wahl ab wird er aus diesem Wahlgang gestrichen und der Nächstplatzierte rückt auf, sofern er die Voraussetzung nach Abs.1 erfüllt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei bestplatziertesten verbliebenen Kandidaten.
- 5.) Der Wahlgang ist ungültig, wenn mehr Stimmen als wahlberechtigte Mitglieder gezählt werden und muss somit wiederholt werden.

§7 Ungültige Stimmen und Enthaltungen

- 1.) Eine Stimme ist ungültig wenn:
 - a. ein anderer Name als die vorgeschlagenen Kandidaten genannt wird.
 - b. mehr als ein Name auf dem Wahlschein genannt ist.
 - c. der Name auf dem Wahlschein nicht eindeutig ist.
 - d. Bei der Wahl per Handzeichen bei mehreren Kandidaten ein Handzeichen erfolgt.
- 2.) Ein leerer Wahlschein wird als Enthaltung gewertet.

III. Abstimmungen

§8 Art der Abstimmung

- 1.) Abstimmungen werden offen durch Handzeichen oder durch Akklamation durchgeführt
- 2.) Auf Antrag des Vorstands oder mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss ein Wahlgang oder die gesamte Wahl von Organen des Vereins geheim erfolgen.
- 3.) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl kann der Wahlleiter mit Zustimmung der Versammlung per Handzeichen abstimmen lassen, auch wenn zuvor geheime Wahl beschlossen wurde.
- 4.) Ist bei öffentlichen Sitzungen nicht klar zu erkennen wer stimmberechtigt ist werden Stimmkarten an die stimmberechtigten Mitglieder ausgegeben.
- 5.) Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit verabschiedet, wenn nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorsieht.

§9 Übertragung des Stimmrechts

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und kann künftig durch Entscheidungen des Gesamtvorstandes ohne Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitglieder haben das Recht über Änderungen auf Wunsch informiert zu werden und durch den Gesamtvorstand beschlossene Änderungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung rückgängig zu machen, wenn die Änderung nicht länger als ein Jahr zurück liegt.

Inhaltsverzeichnis Satzung:

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Rechtsform

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

§3 Vereinsvermögen

§4 Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Gewaltverzicht

§9 Mitgliedsbeiträge

§10 Ende der Mitgliedschaft

§11 Strafen

§12 Organe

§13 Mitgliederversammlungen

§14 Versammlung und Beschlussfassung

§15 Vorstand

§16 Gesamtvorstand

§17 Aufgaben des Vorstands und des Gesamtvorstands

§18 Kassenprüfer

§19 Auflösung des Vereins

§20 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

Inhaltsverzeichnis Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Allgemeine Bestimmungen

§1 Jedes Mitglied hat das Recht gehört zu werden

Wahlen

§2 Wahlberechtigung

§3 Wahlleiter

§4 Dauer der Amtszeit

§5 Bestellung von Kandidaten

§6 Ablauf des Wahlganges

§7 Ungültige Stimmen und Enthaltungen

Abstimmungen

§8 Art der Abstimmung

§9 Übertragung des Stimmrechts